



VII, 21.

2.608<sup>a</sup>



15

Die  
Geschichte  
des  
Franckenhäusischen  
Stadtrechts

gesetzt  
bey der  
Rathsaufführung

den 17. Novembr. 1751.

fernerweit  
fort

Jo hann Friedrich Müldener,  
Syndic.

---

Sechste Abhandlung.



Franckenhausen,  
gedruckt in der Keilischen Buchdruckerey.

1771

Frankfurt

1771

1771

1771

1771

1771

1771

1771

1771

1771

1771

1771



Hoch- und Wohl-Edle, Hoch- und  
Wohlgelahrte, Hoch- und Wohl-  
weise,

Hochgeehrteste Herren Burgemeistere  
und Rath,

**S**un kommen wir endlich einmahl auf unser  
gegenwärtiges Stadtrecht, welches in  
dem 1558sten Jahre verfertigt und 20.  
1560. auf hiesigem Rathhause der gesamt-  
ten Bürgerschaft eröffnet worden. Die  
vorigen Statuten waren kurz, dunkel,  
und unvollständig, zumalen in Ansehung  
des Erbgangrechts zwischen Kindern und Eltern, der  
Seiten-Verwandten und der Eheleute, so gar, daß auch  
die fast täglich vorkommende Fälle daraus nicht einmahl  
entschieden werden konnten und man nur das Herkom-  
men

X

men zum Grunde der rechtlichen Entscheidungen legen und nach selbigem die Partheyen zu befriedigen suchen mußte, welches aber vielmahls mit grosser Schwürigkeit verknüpft war. Die Verfertigung neuer Statuten war also höchstnöthig und nützlich. Die damahls lebenden und in der sothanem Stadtrechte vorgefetzten gnädigsten Confirmation beniemten Rath's. Personen gaben ihr und der Bürgerschaft Verlangen denen damahls regierenden Herren Grafen von Schwarzburg dieserhalb unterthänigst zu erkennen. Dem Suchen wurde so gleich in Gnaden deferiret und die Sammlung eines vermehrten und verbesserten Stadtrechts vor die Hand genommen. Der Stadtrath, welcher die beste Wissenschaft von der StadtVerfassung, ihren alten Gebräuchen und Gewohnheiten, Policen, Wesen, ihrer Gerichtsbarkeit, Rechten und Bestelung öffentlicher Aemter nothwendig haben mußte, machte, nach erhaltener gnädigster Erlaubniß, nebst den vornehmsten aus hiesiger Bürgerschaft, den ersten Plan zu den neuen Statuten, legte das alte zum Grunde und vermehrte solches mit gar vielen Zusätzen, die sich besonders auf die teutschen Rechte und daraus geflossenen uralten Gewohnheiten gründeten, wie solches noch die vorhandene alte Concepte besagen, und aus der Confirmations. Notul selbst gar deutlich abzunehmen ist. So bald sie damit fertig waren, überreichten sie den gemachten Auffas gnädigster Herrschaft, welche den Cangler Apollo Wiganden, einen in Staats- und bürgerlichen Sachen überaus erfahrenen Mann befehligte, den überreichten Plan zu übersehen und alles wohl einzurichten und in Ordnung zu bringen. Der Befehl wurde vollzogen, und weil Er ein grosser Lieb-

Liebhaber des Römischen Rechtes war, und sich damals alles nach diesem Rechte schicken mußte, so mußten auch die neuen Statuten eben die Abtheilung, wie die Institutiones iuris Romani bekommen, und in vier Bücher getheilet werden, davon das erstere de jure personarum in 49. Articeln, das andere de jure rerum in 57. Articeln, das dritte de successione in 58. Abschnitten, und das vierte de delictis eorumque poenis in 89. Articeln handelt, wie denn auch dieses die wahre Ursache seyn mag, daß man verschiedene Fälle in unsern Statuten findet, welche lediglich nach den Römischen und Canonischen Gesetzen entschieden worden sind; dahingegen sich die meisten Artikel auf die alten Teutschen, Fränkischen und Sächsischen Rechte ganz offenbar und ohne Widerspruch gründen, wie z. E. die Verordnung von bürgerl. Gehorsam, von der communione bonorum inter conjuges, von dem jure devolutionis, von dem usufructu juris germanici, von dem condominio liberorum in bonis parentum, von den Schenkungen unter den Lebendigen, auf dem Todesfall und auf dem Krankenbette, von Bestrafung der Verbrechen und andern Sachen mehr ganz deutlich bezeuget, und ich zum Theil für einigen Jahren in meinem specimine de reliquiis iuris germanici veteris in statutis civitatis Francohusinæ schon erwiesen habe, und wenn mein Gott Leben und Gesundheit verleihet, nach und nach mit mehrerm erläutern werde. Da sich unterdessen aus diesem allen so viel ohnstreitig veroffenbaret, daß, wer unser Stadtrecht behdorig einsehen und erklären will, nothwendig eine gründliche Ränntiß, nicht nur von den Römischen und Canonischen Gesetzen, sondern auch hauptsächlich von dem iure

Francorum & Saxonum, tam antiquo, quam recentiori, nicht weniger auch von dem iure Lubecensi & antiquissimis Germanorum consuetudinibus, des gleichen von der Verfassung unserer Stadt in alten und mitlern Zeiten, besitzen müsse, weil unsere Stadt damahls mit zu Thuringia australi oder dem Fränckischen Thüringen gehöret, mithin auch viele Gewohnheiten von den Francken selbst übrig geblieben sind.

Im Jahr 1558. waren zwar die neuen Statuten fast fertig, wie aus beygehenden Schreiben des Herrn Cansler Wigands an hiesigen Stadtrath mit mehrern erhellet:

Mein willig Dienst zuvorn, Erbare, Wohlweise günstige Herren und gute Freunde. Mit den Neuen Statuten bin ich fast hindurch, ob ihrs nun auf Pergament oder Papier ingrossiert und gefertigt haben wollet, dessen werdet ihr mich fürderlich berichten ic. Dat. Montags nach Nativitat. Mariæ Ao. Pviij.

Apollo Wygandt.

Allein mit der würcklichen Publication des nunmehr gnädigst bestätigten Stadtrechts verzog es sich bis in das 1560ste Jahr, welches wohl zu mercken ist, indem das 1558ste Jahr zeitbero beständig pro anno publicationis angegeben worden ist, wovon ich doch eines andern überzeuget worden bin, angesehen die Herren  
Gebürt

Gebrüdere Graf Günther und Hans Günther, Grafen zu Schwarzburg ꝛc. Dienstags nach Conversionis Pauli 1560. die neuen Statuten allererst nach Franckenhausen an Blasius Ringleben sendeten, und demselben befohlen, solche dem Stadtrathe zu übergeben und demselben zugleich anzuzeigen, daß sie den Sonntag Invocavit der ganzen Gemeinde publiciret werden solten, besage beygehenden Befehls:

Günther vnnnd Hans Günther, Gebrüdere Grafen zu Schwarzburg Herrn zu Arnstadt vnnnd Sondershausen ꝛc. Vnsern grus zuvorn, Erbar, Lieber, getrauer, Beiliegend vbersenden Wir euch die Neuen Statuta, dem Rath zuzustellen, vnnnd sich darnach zuvorhalten haben, vnnnd da Wir vnserer sachen darnach richten können, wollen Wir semplich oder einer von Vns auff den Sontag Invocavit zu Franckenhausen erscheinen, vnnnd solche Statuta der ganzen gemeine zu publiciren, haben Wir euch gnediger meinung nicht wollen vorhalten. Dat. Dinstags nach conversionis pauli, No. Lx.

Jedoch, weil die Herren Grafen durch verschiede-  
ne wichtige Geschäfte, besonders aber durch die Nieder-  
ländische Feldzüge, wohin sich Graf Günther mit eini-  
gen 1000. Mann auserlesenen Volcke in Person begab,  
X 3 verhin-

verhindert wurden, hieher zu kommen, so wurde der  
Dienstag nach Ostern des 1560sten Jahres zur Publi-  
cation ausgesetzt, wie aus beygehender an den Stadt-  
rath in sehr gnädigen Ausdrückungen ergangenen Inti-  
mation vom 19. Martii mit mehrern wahrzuneh-  
men ist:

Günther vund Hans Günther, Gebrüdere Gra-  
uen zu Schwarzburgk. Herrn zu Arnstad vnd  
Sundershausen ic. Vnnsern grus zunor, Erbare,  
weise, lieben Getreuwen, Wir fügen euch gnedi-  
ger meinung hiermit zu wissen, das wir gengkli-  
chen entschlossen gewesen sind, vf den nechsten  
Sontag bey euch zu Franckenhauseu zu erschei-  
nen, Es tragen sich aber unsere Sachen dermassen  
zu, das wir daran verhindert werden. Wie aber  
deme, so wollen wir vermittelst göttlicher Verlei-  
hung vf den Dienstag in Ostern bey euch zu Fran-  
ckenhausen sein vnd alsbald eure Statuta publicis-  
ren lassen. Wüsten wir euch, denen wir mit  
gnaden geneigt, nicht zu bergen. Datum den 19.  
Martii Ao. Lx.

Allein

Allein auch an diesem Tage konte die Publication wegen vorgefallener Verhinderung nicht vor sich gehen und wurde dazu fernerweit der Sonntag Quasimodogeniti des 1560sten Jahres ausgesetzt, an welchem dann Rath und Bürger das Glück hatten, ihre gnädigste Landesherrschafft in ihren Mauern zu sehen. Vor der Publication der Statuten wurde der Gottesdienst abgewartet, und, als selbiger Vormittages um 8. Uhr beschloffen war, mußte die ganze Bürgerschaft auf dem Rathhause erscheinen, wohin sich gnädigste Herrschafft auch begeben hatten und die neuen Statuten publiciren lieffen, nach Endigung derselben aber auf dem Rathhause zu Mittage öffentlich weiseten und diesen glückseligen Tag unter Frohlocken aller redlichgesinnten Bürger bey erwünschten hohen Wohlsenn beschloffen, allermaßen sich denn auch der Stadtrath ein Vergnügen daraus machte, dasjenige willigst und unterthänig zu befolgen, was ihm in nachstehender gnädigster Verordnung befohlen und aufgetragen worden war:

Günther vnd Hans Günther, Gebrüdere, Grafen zu Schwarzburg, Herrn zu Arnstadt vnd Sondershausen. Unsern grus zuuorn, Ersame, weise, lieben getrewen. Ob wir wohl entschloffen gewest, auf den Dinstag in Ostern bey euch zu sein, wie auch Inuocavit alten gebrach nach hette geschehen sollen, So fallen Uns doch sachen für,

für, dadurch wir die Zeit verhindert werden,  
Aber auf den Sonntag Quasimodogeniti wol-  
len wir mit göttlicher Verleihung auf eurem  
Rathhause erscheinen, derhalben begehren wir,  
ihr wollet bey eurem Pfarrer bestellen, da-  
mit das Ampt in der Kirche zeitlich als umb  
acht Uhr vngeverlich aus sey, bald aus der  
Kirche soll die gemeine auf das Rathhaus ge-  
hen, die Publicacion der Neuen Statuten  
anzuhören, wan das geschehen, wollen wir  
auf dem Rathhause die Mittags-Mahlzeit hal-  
ten, haben wir euch gnediger meinung nicht  
wissen zu bergen. Dat. Freitags nach Pa-  
tare No. Xr.

Und diese damahls vor nun mehro 191. Jahren  
gnädigst confirmirten und publicirten Statuten liegen  
biß auf den heutigen Tag noch auf Pergament geschrie-  
ben, bey unserm Rathhause verwarlich aufgehoben.  
Die Statuten der Unterherrschafftlichen Schwarzbur-  
gischen Städte, Sondershausen, Greußen, Heringen,  
Kelbra, und anderer mehr kommen mit den Francken,  
häußli

häuſſichen in den meiſten Stücken, beſonders was die  
Suceſſion betrifft, überein. Ja es iſt merckwürdig  
und mit Stillſchweigen nicht zu übergehen, daß auch  
die Statuten zu groſſen Sömmmerda von unſerm Stadt-  
rechte nicht viel abweichen, welches ſonder Zweifel daher  
gekommen iſt, weil dieſer Ort, nebt Schalckenburg, vor-  
mahle, als ein Fuldiſches Lehn, zur Graffſchaft Schwarz-  
burg gehöret und beyde erſt im Jahr 1418. an der nehe-  
ſten Mittwoch nach Sente Bonifacii Tage des heiligen  
Biſchoffs, dem Rath zu Erfurth verkauft worden ſind,  
wie die Urkunden in des berühmten Herrn Schannats  
Fuldiſchen Lehnhoſe p. 243. 244. 255. mit mehrern  
beſagen. Da man nun in den Statuten beyder Orter  
eine ſo merckliche Ubereinſtimmung gefunden; So iſt  
unterm 19 Junii 1695. ein Erklärungs-Receß zwiſchen  
dem hieſigen Stadtrathe und dem Churfürſtlich Main-  
giſchen Amte zu groſſen Sömmmerda geſchloſſen worden,  
worinnen man ſich gegeneinander reverſiret, den Bür-  
gern zu Sömmern das Franckenhäuſſiſche Stadtrecht  
angedeyen und genieſſen zu laſſen, dergleichen den hieſi-  
gen Bürgern zu Sömmern ebenfalß wiederfahren ſolle.  
Ein Auszug aber aus unſern Statuten wird heute  
der werthen Bürgerschaft bey der Raths-Aufführung  
vorgeleſen, welchen Raths-Wechſel denn der gütige  
Gott

GOTT von oben herab segnen und unter den treuen  
Bemühungen Tit. Herrn Bürgermeister Kühns und  
Tit. Herrn Bürgermeister Scheidts, zu ihrem eigenen  
Vergnügen so wohl, als zum Nutzen und Gedeihen der  
guten Stadt Franckenhausen ausschlagen lassen wolle.  
Franckenhausen, den 17. Nov. 1751.



Pon <sup>U</sup> <sub>6</sub> so sa

ULB Halle  
002 710 218

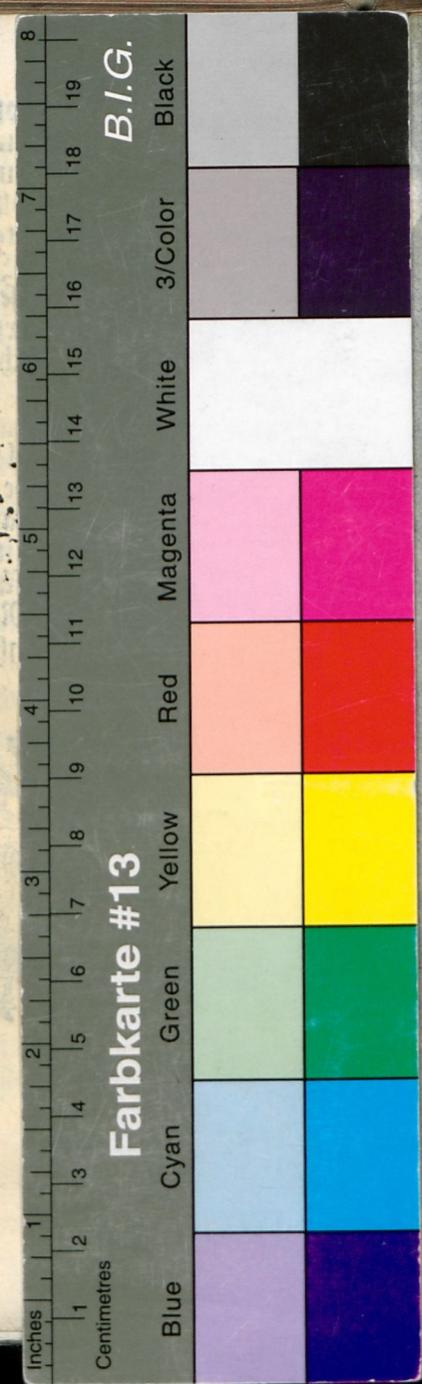
3



s. 6.

115





15

Die  
Geschichte  
des  
Franckenhäufischen  
Stadtrechts

gesetzt  
bey der  
Rathsaufführung

den 17. Novembr. 1751.

fernerweit

fort

Bohann Friedrich Müldener,  
Syndic.

Sechste Abhandlung.



Franckenhäufen,  
gedruckt in der Keilischen Buchdruckerey.

